

Satzung des "Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg" vom 20.11.1968

(Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 25.11.1968 Nr. 33 S. 167, ber. Nr. 34 S. 174),

in der Fassung der achten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 09.12.2019

(Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 26/2019 S. 275)

Der Markt Großostheim, der Landkreis Aschaffenburg, die Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg, der Flugsportclub Aschaffenburg e. V. und die Stadt Aschaffenburg schließen sich gem. Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - vom 12.07.1966 (BayRS 2020) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl Seite 555, ber. 1995, Seite 98, BayRS 2020-6-1-I), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg".

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Aschaffenburg.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

Der Markt Großostheim, der Landkreis Aschaffenburg, der Flugsportclub Aschaffenburg e. V. und die Stadt Aschaffenburg.

(2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Die Kündigung einzelner Verbandsmitglieder hat nicht die Auflösung des Zweckverbandes zur Folge.

Anmerkung:

Die Stadt Aschaffenburg ist dem Zweckverband mit Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 16.12.1971 am 05.02.1972 beigetreten.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

A 2.1

(1) Der Zweckverband Großostheim hat die Aufgabe, das für den geplanten Verkehrslandeplatz in Großostheim benötigte Gelände zu erwerben; auf dieses Gelände erstreckt sich der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes. Der Zweckverband hat weiter die Aufgabe, das erworbene Gelände zu verwalten. Er wird das erworbene Gelände dem Flugsportclub Aschaffenburg e. V., der den Betrieb des Verkehrslandeplatzes für die Öffentlichkeit übernehmen wird, zur Benutzung überlassen. Die Benutzung kann auch einem anderen Träger überlassen werden, falls der Flugsportclub Aschaffenburg e. V. selbst den Betrieb des Verkehrslandeplatzes aufgeben sollte.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar öffentlichen Zwecken. Einnahmeüberschüsse werden für den Verbandszweck (Abs. 1) verwendet. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes und beim Ausscheiden eines Mitglieds sind die Bestandteile des Verbandsvermögens, welche die Einlagen der Mitglieder übersteigen, durch die Abwickler des Verbandes bzw. durch das betreffende Mitglied steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Beschlüsse des Verbandes, seiner Abwickler oder der Mitglieder im einzelnen über die künftige Verwendung dieser Vermögensbestandteile dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

A. Verbandsversammlung

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet für je 10.000,00 DM der nach § 17 Abs. 1 festgelegten oder durch Satzungsänderung evtl. erhöhten Beiträge einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat.

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister bzw. den Landrat, den Vorstand des Flugsportclubs und den Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg und evtl. weiteren von den Mitgliedern bestellten Verbandsräten vertreten. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des 1. Bürgermeisters, des Landrates und des Oberbürgermeisters deren Vertreter im Amt. Mit Zustimmung der in den Sätzen 1 und 2 Genannten kann eine beteiligte Gebietskörperschaft auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen. Für die übrigen Verbandsräte werden für den Fall der Verhinderung von den Mitgliedern Stellvertreter bestellt.

(4) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.

(2) Die Einladung muss Tagungsort und -zeit und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung vorher zu unterrichten. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Grund einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Stimme mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Gehen die Meinungen der Vertreter eines Verbandsmitgliedes auseinander, so entscheidet ein unter ihnen gefasster Mehrheitsbeschluss; kommt ein solcher nicht zustande, so gibt die Stimme des Verbandsrates kraft Amtes oder des an seiner Stelle bestellten Verbandsrates den Ausschlag. Solange ein Verbandsmitglied keinen weiteren Vertreter bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein

A 2.1

Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehrere Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnisse) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für

1. die Entscheidung über den Erwerb, die weitere Verwendung und evtl. Veräußerung der für den geplanten Verkehrslandeplatz benötigten Grundstücke;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
4. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen;
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
7. die übrigen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 10 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung der Verbandräte richtet sich nach der Satzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten.

B. Der Verbandsvorsitzende

§ 11 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf dieser Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzungen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,00 DM mit sich bringen.

§ 13 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters richtet sich nach der Satzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten.

A 2.1

C. Kassengeschäfte

§ 14

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden vom Landratsamt Aschaffenburg geführt.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Vorschriften der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des kommunalen Haushaltsrechts entsprechend anzuwenden.

§ 16 Haushaltssatzung

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.

(3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage, an die Aufsichtsbehörde nach § 19 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 (1) als erstes eine Summe von 110 000,00 DM mit folgenden Einzelbeträgen zur Verfügung zu stellen:

Marktgemeinde Großostheim	20 000,00 DM
Landkreis Aschaffenburg	40 000,00 DM
Flugsportclub Aschaffenburg e. V.	10 000,00 DM
Stadt Aschaffenburg	40 000,00 DM

Die Beiträge sind je zur Hälfte in den Jahren 1968 und 1969, der Beitrag der Stadt Aschaffenburg ist im Jahre 1972 einzuzahlen. Der außer diesen Beiträgen evtl. notwendige weitere Finanzbedarf wird im gleichen Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Der durch sonstige Einnahmen evtl. nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird im Verhältnis der Beiträge nach Abs. 1 auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).

(3) Gegebenenfalls werden die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage in der Haushaltssatzung unter Angabe der Höhe des ungedeckten Bedarfs und des auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Betrages festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Höhe der Beiträge und Umlagen sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

§ 17a Insolvenz eines Verbandsmitglieds

Ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Verbandsmitglieds gemäß § 27 Insolvenzordnung (InsO) i. d. F. v. 05.10.1994 BGBl I S.2866, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2017, BGBl I S. 1693 oder der Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse gemäß § 26 InsO oder der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung, vgl. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO oder Annahme eines Schuldenbereinigungsplans gemäß § 308 InsO, sind die übrigen Verbandsmitglieder wie folgt umlagepflichtig:

Landkreis Aschaffenburg	4/10
Stadt Aschaffenburg	4/10
Markt Großostheim	2/10

§ 18 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Vorstandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Der Jahresabschluss wird von einem Prüfungsausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten, die von der Verbandsversammlung bestellt werden und benennt seinen Vorsitzenden durch Beschluss selbst.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung.

(4) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV).

IV. Schlussbestimmung

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann die Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken anordnen.

A 2.1

§ 20 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 21 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Das Vermögen ist zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Beträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Beträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 22 Inkrafttreten *

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Anmerkung:

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen.